



Geschäftsordnung des Schullelternrates der Grundschule Handorf

Gemäß § 94 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gibt sich der Schullelternrat der Grundschule Handorf nachfolgende Geschäftsordnung. Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG in seiner jeweils Fassung.

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

1. Der Schullelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
2. Vertritt ein Mitglied des Schullelternrates mehrere Klassen, so hat es für jede Klasse eine Stimme.
3. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.

Weiterhin werden gewählt:

1. die Vertreter/innen und eine gleiche Anzahl von Stellvertretender/innen für die Gesamtkonferenz, wobei der/die Vorsitzende/Vorsitzender und die entsprechende Stellvertretung automatisch auch für die Gesamtkonferenz gewählt sind
 2. die Vertreter/innen für die Fachkonferenzen
 3. die Vertreter/innen für den Samtgemeindeelternrat
 4. die Vertreter/innen für den Kreiselternrat
4. Der Schullelternrat ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.

§ 2 Amtszeit

1. Die Elternvertreter der Klassenelternschaften werden gemäß § 91 NSchG grundsätzlich für zwei Jahre gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.
3. Sofern das Kind noch in der Schule ist, verbleibt ein Mitglied des Schullelternrates in seinem Amt bis zum Ende der gewählten Amtszeit, auch wenn dieses Mitglied nicht

mehr Vorsitzende/r einer Klassenelternschaft ist, allerdings ohne Stimmrecht im Schulelternrat, da die Klassenelternschaft durch eine andere gewählte Person bzw. dessen Stellvertretung bereits im Schulelternrat vertreten ist.

4. Die Mitglieder des Schulelternrates sowie die Vertreter/innen in den Konferenzen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen – nach Ablauf der Wahlperiode – die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort, längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten (§91 (4) NschG).

§ 3 Wahlen

1. Spätestens binnen zweier Monate – beginnend mit dem Ende der Sommerferien – tritt der Schulelternrat auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen. Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, wenn kein Mitglied des Vorstandes mehr sein Amt fortführen kann.
2. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Beschlussfassung

1. Abstimmungen sind offen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
2. Sofern ein Mitglied des Schulelternrates zugleich Vertreter(in) in zwei Klassen sein sollte, hat er/sie auch eine entsprechende Zahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.
3. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Schulelternrates zulässig.
4. Der Schulelternrat ist auch dann beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verändern sollte, solange nicht ein Mitglied die Beschlussfähigkeit bezweifelt.
5. Ist der Schulelternrat zu Beginn der Sitzung beschlussunfähig, so kann der Vorsitzende der Sitzung mündlich zu einer neuen Sitzung einladen. Der Schulelternrat ist dann in der folgenden Sitzung beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unabhängig von der in §1, Absatz 4 genannten Mindestzahl.

§ 5 Protokoll

1. Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Liste der Anwesenden
 - Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- den wesentlichen Verlauf der Sitzung
2. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Sitzung zu verlesen und mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.
 3. Die Protokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des Schulelternrates angefertigt und per E-Mail an alle Schulelternratsmitglieder versandt.

§ 6 Die/der Vorsitzende

1. Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
2. Die/der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
3. Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 7 Sitzungen

1. Der Elternrat der Schule tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich (§ 90 Abs. 4 NSchG) zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt.
2. Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und wird per E-Mail an die Mitglieder des Schulelternrates versandt.
3. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Elternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes es wünscht (§ 90 Abs. 4 NSchG).
4. Die Sitzungen des Schulelternrates sind nicht öffentlich. Der Schulelternrat kann beschließen, öffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen.
5. Nicht zum Schulelternrat gehörende Personen (z.B. Schüler, Lehrer, Eltern, Vertreter der Schulbehörde) können als Gäste eingeladen werden.
6. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und Schule aus.
Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
2. Informationen aus dem Schulelternrat sind in der Regel durch die Elternratsvorsitzenden in die entsprechenden Klassenelternschaft weiterzugeben.
3. Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften haben dafür Sorge zu tragen, dass, wenn nötig, Anliegen der Klassenelternschaften an den Schulelternrat weitergetragen werden.

4. Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG).

Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen (§39 NSchG) berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit (§96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 27.02.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Für Änderungen gilt § 4 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung.



Schulelternratsvorsitzende

Elke Spinnecker-Hicken



Stellvertretende Schulelternratsvorsitzende

Wiebke Blesse

Handorf, 06. September 2017